

Bereich: SG Personal

Aktenzeichen: 11 10 07

Datum: 29.04.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	17.05.2022				
Kreisausschuss	01.06.2022				
Kreistag	15.06.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Personalkosten Mehrbedarf 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einen überplanmäßigen Aufwand für das Jahr 2021 in Höhe von 457.445,17 Euro (11140100.501200) sowie eine überplanmäßige Auszahlung für das Jahr 2021 in Höhe von 158.837,32 Euro (11140100.701200) für die Personalkosten.

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für das Jahr 2022 in Höhe von 138.621,63 Euro bei der Buchungsstelle 11140100.701200 für die Personalkosten.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Mit Urteil vom 04.05.2020 hat das Bundesverfassungsgericht zur Richterbesoldung des Landes Berlin (BvL 4/18) entschieden, dass die dortigen Besoldungsvorschriften nicht mit dem von Artikel 33 Absatz 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip vereinbar sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat dazu am 18.11.2021 das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen, welches eine Erhöhung der Familienzuschläge für die Kinder vorsieht.

Die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, welches eine Erhöhung der Familienzuschläge für Kinder vorsieht, erfolgte am 09.12.2021. Von dieser Regelung sind auch die Beamten des Landkreises betroffen, so dass infolge dessen eine Korrektur der Familienzuschläge rückwirkend vorgenommen werden muss. Mit dem Monat April erfolgt bereits die Korrekturzahlung der Alimentationen für das Jahr 2021 i. H. v. 50.677,93 Euro. Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sind diese Korrekturen ab dem Jahr 2015 ohne Antrag des Beamten vorzunehmen. Für Beamte, die ab dem Jahr 2008 einen Widerspruch gegen das Alimentationsprinzip eingelegt hatten, muss die Korrektur rückwirkend bis zu diesem Jahr erfolgen. Dahingehend wurde ein Gesamtbetrag von 138.621,63 Euro ermittelt. Für diesen ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO LSA eine Rückstellung im Jahr 2021 zu bilden.

Die Auszahlung dieser Korrekturzahlung erfolgt im Haushaltsjahr 2022. Da diese Nachzahlungen in der Haushaltsplanung 2022 nicht berücksichtigt werden konnten, müssen hierfür in 2022 überplanmäßige Mittel in Höhe von 138.621,63 Euro (Finanzplan) bereitgestellt werden.

Weiterhin ist noch ein Verfahren gegenüber einem juristischen Sachbearbeiter des Landkreises offen. Aktuell werden seit dem 01.04.2021 sämtliche Ansprüche an Dienstbezügen zur Hälfte einbehalten. Jedoch kann mit Urteilsverkündung, voraussichtlich im Juni dieses Jahres, der Landkreis dazu verpflichtet werden, die einbehaltenen Dienstbezüge auszuzahlen.

Auch hierzu muss gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO LSA eine Rückstellung in Höhe von 24.939,74 Euro gebildet werden.

Diese Rückstellungsbildungen wurden bisher bei den bisher beschlossenen Mehraufwendungen nicht berücksichtigt.

Mit der Beschlussvorlage „01/242/22 Überplanmäßiger Aufwand mit Auszahlung – Personalkosten“ wurde aufgrund der instabilen Personalsituation auf der Stelle des Personalkostenrechners und der damit verbundenen fehlenden Erfahrung, in der Berechnung der noch für das Haushaltsjahr 2021 benötigten Personalkosten die Rückstellungen für das LOB nicht vollständig berücksichtigt, so dass die bisher bereitgestellten Mittel nunmehr nicht ausreichend sind. Nicht berücksichtigt in der Berechnung wurden Mittel in Höhe von insgesamt 293.883,80 Euro im Ergebnisplan sowie 158.837,32 Euro im Finanzplan.

Weitere Hintergründe für die Steigerung der Personalkosten im Haushaltsjahr 2021 sind unter anderem auch Höhergruppierungen für Beschäftigte des Landkreises. Die Personalkosten wurden für die Haushaltsplanung spitz gerechnet, so dass Höhergruppierungen bisher nicht einkalkuliert wurden. Im Jahr 2021 wurden 20 fehlerhafte Eingruppierungen festgestellt. Daher mussten Nachberechnungen bis zurück in das Jahr

2018 vollzogen werden. Diese erhöhten die benötigten Personalkosten um 110.000 Euro.

Auch hat der Landkreis in 2021 begonnen, Kündigungsverfahren gegen langzeiterkrankte Mitarbeiter durchzuführen. Daraus entstanden sind Ansprüche auf Abfindungen, welche im Rahmen der Kündigungsschutzklagen erwirkt wurden. Diese Abfindungen haben das Personalbudget überplanmäßig mit rund 15.000 Euro belastet.

Bei den Personalkosten handelt es sich um Aufwendungen und Auszahlungen, zu denen der Landkreis rechtlich verpflichtet ist. Damit sind diese weder zeitlich noch sachlich unabweisbar.

Insgesamt werden überplanmäßige Aufwendungen 2021 in Höhe von 457.445,17 Euro benötigt. Im Finanzplan 2021 sind weitere Mehrauszahlungen in Höhe von 158.837,32 Euro notwendig.

Durch die Auszahlung der Rückstellung aufgrund der Erhöhung des Familienzuschlags der Beamten werden zusätzliche Mittel im Finanzplan 2022 in Höhe von 138.621,63 Euro notwendig.

	Aufwand 2021	Auszahlung 2021	Auszahlung 2022
Planansatz	29.989.936,63	29.952.876,63	31.405.200,88
bisheriger üpl. Aufwand nach § 105 KVG	652.515,89	652.515,89	0,00
Gesamtermächtigung	30.642.452,52	30.605.392,52	31.405.200,88
Gesamtbedarf für das lfd. Haushaltsjahr	31.099.897,69	30.764.229,84	31.543.822,51
benötigter überplanmäßiger Aufwand 11140100.501200	457.445,17		
benötigte überplanmäßige Auszahlung 11140100.701200		158.837,32	138.621,63
Deckung durch Minderaufwand 31210300.546100	457.445,17		
Deckung durch Minderauszahlung 31210300.746100		158.837,32	
Deckung durch Mehreinzahlung 61110100.611100			138.621,63

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/ siehe vorstehende Tabelle		
Planansatz:			
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:			
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>			
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>			
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei			
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei			

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: *gez. Horneffer* 4.5.2022
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)